

Informationsblatt

Zukunft der Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKS)

Ausgangslage

Anlagerendite auf dem Gesamtvermögen

- vom 01.01.2000 bis 31.12.2011 hat die PKS wegen den anhaltend tiefen Zinsen eine durchschnittliche Anlagerendite von jährlich 2.1% erzielt; obwohl dieser Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt, kann damit das bisherige Vorsorgemodell nicht mehr ausreichend finanziert werden
- im 2011 resultierte praktisch eine Nullrendite, bei unsicheren Perspektiven bezüglich künftigen Renditen

Deckungsgrad-Entwicklung

- von 1995–2010 schwankte der Deckungsgrad der PKS, je nach Anlagerendite, zwischen ca. 87% und 111%
- per 31.12.2011 hat der Deckungsgrad noch ca. 94.5% und die Unterdeckung rund CHF 90 Mio. betragen
- diese Deckungslücke ist nicht auf eine mangelhafte Kassenführung zurückzuführen, sondern ist die Folge eines bisher bewussten Verzichts auf Sanierungsmassnahmen, weil der Kanton Schwyz gemäss der kantonsrätlichen Pensionskassenverordnung die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen garantiert

Neues Bundesrecht zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Das per 01.01.2012 in Kraft gesetzte neue Bundesrecht verlangt auch von den öffentlich-rechtlichen (analog zu den privat-rechtlichen) Vorsorgeeinrichtungen eine rechtliche, organisatorische und finanzielle Verselbständigung:

- rechtlich ist die PKS dank ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit bereits verselbständigt
- organisatorisch kann der Kantonsrat neu nur mehr entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung der PKS erlassen
- finanziell muss der Kantonsrat entscheiden, ob er die PKS dank der Kantonsgarantie weiterhin im System der Teilkapitalisierung finanzieren oder neu auf die grundsätzlich vorgesehene Vollkapitalisierung wechseln will

Neues Bundesrecht über die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

- die Transparenz bei der Führung und Vermögensverwaltung (Governance) von Vorsorgeeinrichtungen soll gestärkt werden; für die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen ist neu zwingend nur mehr der Verwaltungsrat als oberstes paritätisches Organ der PKS zuständig
- konkret hat der Verwaltungsrat beschlossen, das seit den 1930er-Jahren bewährte Geschäftsmodell mit der Schwyzer Kantonalbank als Geschäftsstelle und anlagebeauftragte Vermögensverwalterin zu marktüblichen Bedingungen, auch unter dem neuen Bundesrecht, ab 01.01.2012 weiterzuführen
- aus Governance-Gründen verzichtet die Kantonalbank künftig auf die Vertretung im Verwaltungsrat der PKS

Konsequenzen

Ersatz der bisherigen kantonsrätlichen Pensionskassenverordnung per voraussichtlich 01.01.2015

Unter der Annahme, dass der Kantonsrat, in Fortführung der bisherigen Praxis und wie in den meisten anderen Kantonen üblich, weiterhin die Finanzierung der PKS regelt, besteht folgender Handlungsbedarf:

- der Kantonsrat erlässt für die Finanzierung und die Kernelemente der PKS ein neues PKS-Gesetz
- der Verwaltungsrat erhält als oberstes paritätisches Organ der PKS mehr Kompetenzen und ist neu insbesondere zuständig für die Festlegung der Vorsorgeleistungen, d. h. den Erlass eines neuen PKS-Reglementes

Senkung der Umwandlungssätze (UWS) für neu laufende Altersrenten ab voraussichtlich 01.01.2015

- das beim Altersrücktritt (nach Abzug von allf. Alterskapital) vorhandene Sparguthaben der aktiven Versicherten wird durch Multiplikation mit dem altersabhängigen UWS in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt
- wegen anhaltend tieferen Anlageerträgen und weiter gestiegener Lebenserwartung hat der Verwaltungsrat beschlossen, die UWS während einer personalpolitisch angemessenen 7-jährigen Übergangsfrist zu senken
- konkret wird im Rahmen des neuen Reglementes vorgesehen, den UWS im Alter 65, in 8 Schritten à je 0.10%-Punkten pro Kalenderjahr, von 6.80% im Jahr 2014 auf technisch knapp deckende 6.00% ab 2022 zu reduzieren
- bei einem Altersrentenbeginn vor Alter 65 werden die neu für Alter 65 gültigen UWS um je 0.01%-Punkte pro Monat vor Alter 65 reduziert; weil die bisherigen UWS im Alter 63 bis 65 einheitlich 6.80% betragen, werden in Zukunft vor allem die Altersrenten von 63-jährigen NeurentnerInnen erheblich tiefer ausfallen

Alterskapital, anwartschaftliche Ehegatten- und künftige Alterskinderrenten ab voraussichtlich 01.01.2015

- neu kann bis 100% des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital bezogen werden
- die beim künftigen Tod von aktiven Versicherten sowie Alters- und InvalidenrentnerInnen ausgelösten Ehegattenrenten werden von bisher 2/3 auf neu 60% der Alters- bzw. Invalidenrenten reduziert
- die Alterskinderrenten werden für alle neu laufenden Altersrenten abgeschafft

Vorsichtigere Bilanzierung der Vorsorgekapitalien bereits ab 31.12.2012

- das "Vorsorgekapital Rentner" wird gemäss Verwaltungsratsbeschluss neu mit den techn. Grundlagen VZ 2010 bilanziert; daraus resultieren, wegen der gestiegenen Lebenserwartung, einmalige Kosten von rund CHF 16 Mio.
- wegen den anhaltend tieferen Anlagerenditen wird das "Vorsorgekapital Rentner" neu mit einem von 4% auf 3% reduzierten technischen Zins bilanziert, was einen zusätzlichen Fehlbetrag von rund CHF 64 Mio. verursacht
- bis die vorstehend beschriebene Senkung der UWS abgeschlossen ist, müssen für noch anfallende Umwandlungsverluste technische Rückstellungen von erwartungsgemäss rund CHF 90 Mio. bilanziert werden

Insgesamt wird der Deckungsgrad der PKS als Folge dieser neuen Bilanzierung ab 31.12.2012 um etwa 9%-Punkte auf ca. 86% sinken und die Unterdeckung auf total rund CHF 260 Mio. (Datenstand 31.12.2011) ansteigen.

Neu zu budgetierende Verzinsung der 10% übersteigenden Unterdeckung für die Jahre 2013 und 2014

- gemäss der noch bis voraussichtlich 31.12.2014 gültigen Pensionskassenverordnung verzinsen die Arbeitgeber den Teil einer Unterdeckung, der 10% des techn. notwendigen Vorsorgekapitals übersteigt, zum Sparzinssatz
- der erstmals im 2013 wieder fällige Garantieverpflichtungszins beträgt voraussichtlich ca. CHF 1.5 Mio. pro Jahr
- den per 31.12.2012 angeschlossenen Arbeitgebern werden die auf sie entfallenden Beteiligungen, entsprechend dem Anteil der jährlichen Spargutschriften ihrer aktiven Versicherten, bis im Mai 2013 in Rechnung gestellt

Regierungsratsbeschlüsse

Basierend auf den vorstehenden Ausführungen hat der Regierungsrat am 31.01.2012 beschlossen, dem Kantonsrat die folgenden Anträge zu stellen:

1. Regelung der Finanzierung der PKS

Der Kantonsrat erlässt die Bestimmungen über die Finanzierung der PKS per voraussichtlich 01.01.2015 in einem neuen PKS-Gesetz.

2. Wechsel vom System der Teil- zur Vollkapitalisierung

Die PKS wechselt per voraussichtlich 01.01.2015 vom bisherigen System der Teil- zur Vollkapitalisierung:

- dank Vermögenserträgen auf den neu auskapitalisierten Verpflichtungen resultieren langfristig tiefere Kosten
- der Kantonsrat kann die zur Vollkapitalisierung zwingend notwendigen Sanierungsmassnahmen, im Unterschied zum System der Teilkapitalisierung, weitgehend autonom konzipieren

3. Sanierungsplan zur Ausfinanzierung auf 100%-Deckung (Schätzungen mit Renditeannahmen von 3.5%)

Die per voraussichtlich 01.01.2015 vorhandene Unterdeckung (rund CHF 260 Mio.) wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, bis 31.12.2029 gemäss der folgenden, finanziell ausgewogenen Variante ausfinanziert:

- der Kanton Schwyz als Garantiegeber finanziert per voraussichtlich 01.01.2015 die anteilmässige (ca. 43%) Deckungslücke der Rentner (rund CHF 110 Mio., Datenstand 31.12.2011) als Einmaleinlage aus
- die restliche Unterdeckung wird, abhängig vom Deckungsgrad (DG), wie folgt abgebaut
 - DG < 90% (käme bei einer Einmaleinlage von rund CHF 110 Mio. durch den Kt. SZ per 01.01.2015 kaum zum Tragen)
 - Arbeitgeber 3.0% Sanierungsbeiträge, jedoch Abschaffung der Verzinsung einer Unterdeckung > 10%
 - aktive Versicherte 1.0% Sanierungsbeiträge und 1.0% Minderverzinsung der Sparguthaben
 - DG 90% – 95%
 - Arbeitgeber 2.0% Sanierungsbeiträge
 - aktive Versicherte 1.0% Sanierungsbeiträge und 0.5% Minderverzinsung der Sparguthaben
 - DG 95% – 100% (im Ermessen des Verwaltungsrates, gestützt auf Empfehlungen der Experten für berufliche Vorsorge)
 - Arbeitgeber 1.0% Sanierungsbeiträge
 - aktive Versicherte 1.0% Sanierungsbeiträge

4. Weiterführung der Kantonsgarantie

Weil der Kanton Schwyz auf die alleinige Ausfinanzierung durch ihn als Garantiegeber verzichtet, wird die bisherige Kantonsgarantie bis zur Erreichung der vollen Risikofähigkeit (DG von rund 117%) der PKS weitergeführt

Bisherige Renten der PKS

- alle Renten, die noch gemäss der bis voraussichtlich Dezember 2014 gültigen Pensionskassenverordnung zu laufen beginnen, werden aufgrund der aktuellen Rechtslage weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet
- die künftige Weiterführung der halben Teuerungsanpassung ist noch offen